

Leitlinien zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen - Fokolar-Bewegung Schweiz

1 Einleitung ¹

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener ist eine zutiefst menschenverachtende Handlung. Diese Thematik bedarf daher einer umfassenden Auseinandersetzung, welche geeignete Initiativen zur Prävention einschließt und Möglichkeiten aufzeigt, im Bedarfsfall angemessen damit umzugehen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jede Verletzung der Würde eines Menschen stellt deswegen eine schwerwiegende Verfehlung dar. Als Christen¹ sind wir berufen, einander in Gemeinschaft zu dienen und die Liebe Gottes zu uns unter allen Menschen erfahrbar werden zu lassen. Diese Grundbestimmung ruft zu einer sensiblen Wahrnehmung und zu einer entschiedenen Haltung bezüglich des zerstörerischen Missbrauchs von erwachsenen Schutzbefohlenen und von Minderjährigen auf, die als Heranwachsende in Freiheit und Geborgenheit in ihrem geistigen, geistlichen und leiblichen Wachsen und Reifen begleitet werden sollen.

Die Fokolar-Bewegung will einen verantwortungsvollen und offenen Umgang mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs ermöglichen, der dazu beitragen soll, diesen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zu verhindern bzw. konsequent gegen ihn vorzugehen. Dazu zählen auch alle Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die eine eindeutige sexuelle Grenzüberschreitung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen darstellen.

Die Fokolar-Bewegung in der Schweiz hat eine Kommission zur Prävention des sexuellen Missbrauchs eingesetzt und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Mira Leitlinien zur allgemeinen Prävention und Intervention erarbeitet.

Die Kommission wird gebildet aus den Beauftragten für Prävention sexuellen Missbrauchs in den drei Sprachregionen (D-CH, West-CH, Tessin)

Die Kommission ist direkter Ansprechpartner im Fall eines Verdachtes von sexuellem Missbrauch und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Erstellen von Leitlinien und deren Verankerung im Verein, sowie Schulung und Information - Entgegennahme von Verdachtsmomenten und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Klärung in Zusammenarbeit mit entsprechenden externen Fachstellen (z.B. kantonale Opferstellen, Diözesane Präventions-Stellen)
- zur Vermittlung angemessener Hilfsangebote für Betroffene, Opfer und Täter.

¹ In dem Dokument wird aus Gründen der Lesbarkeit bei allen geschlechtsvariierenden Substantiven ausschließlich die männliche Form verwendet, ohne eine Reduzierung nur auf männliche Personen zu beabsichtigen.

2 Geltungsbereich der Leitlinien

Die Leitlinien zur Prävention gelten für alle, die im Rahmen der Fokolar-Bewegung in der Schweiz für unterschiedliche Aufgaben Verantwortung für Kinder, minderjährige Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene tragen.

3 Begriffsbestimmungen, Ziele, Maßnahmen und Richtlinien

3.1 Begriffsbestimmungen

3.1.1 Sexueller Missbrauch

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Leitlinien bezieht sich auf Handlungen nach den relevanten Artikeln des Schweizer Strafgesetzbuches² soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen werden. Er findet zusätzlich Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung bzw. Übergriffigkeit darstellen.

3.1.2 Erwachsene Schutzbefohlene

Unter erwachsenen Schutzbefohlenen sind Personen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen, sowie gebrechliche, kranke und allgemein pflegebedürftige Personen⁶ zu verstehen, gegenüber denen alle die in der Fokolar-Bewegung tätig sind, eine vorübergehende Sorgspflicht innehaben.

3.1.3 Qualifizierte Gruppenleiter

Qualifizierte Gruppenleiter sind unverzichtbar für die Kinder- und Jugendarbeit und die Betreuung von erwachsenen Schutzbefohlenen in der Fokolar-Bewegung.

Der grundsätzlichen Prüfung der Eignung der Gruppenleiter / Betreuer und ihrer sachgemässen Schulung kommt eine hohe Bedeutung zu. Jeder, der in der Fokolar-Bewegung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeitet und für sie Sorge trägt, übernimmt für sein Handeln Verantwortung und ist bereit, über sein Tun Rechenschaft abzulegen.

3.1.4 Beauftragte (Kontaktpersonen)

Die Regionalen Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung (Zonnettenverantwortliche) berufen für ihre Region mindestens zwei Beauftragte unterschiedlichen Geschlechtes.

Diese Beauftragten absolvieren eine entsprechende Ausbildung bei einer Fachstelle für Prävention oder sind von Berufes wegen entsprechend qualifiziert.

Die Aufgabe der Beauftragten sind:

- Schulung und Information der Gruppenleiter
- Anlaufstelle bei Verdacht von Übergriffen
- Verantwortlich mit den regionalen Verantwortlichen für diese Leitlinien

Gemeinsam bilden die Beauftragten die Kommission für die Prävention sexuellen Missbrauchs der Fokolar-Bewegung in der Schweiz.

² Art 187 Sexuelle Handlung mit Kindern; Art 188 Sexuelle Handlung mit Abhängigen, Art 189 Sexuelle Nötigung Art 190 Vergewaltigung; Art 101 Schändung; Art 197 Pornografie; Art 198 sexuelle Belästigung

3.2 Ziele der Prävention

Die Prävention basiert auf 4 Pfeilern:

- Fördern einer Kultur des „Hinsehens“
- Selbstverpflichtung
- Auswahl und Schulung der Gruppenleiter
- Richtlinien bei der Durchführung von Veranstaltungen

3.2.1 Fördern einer Kultur des Hinsehens (Transparenz)

Zur Prävention sexuellen Missbrauchs ist es wesentlich, einen **offenen Umgang** mit dem Thema der menschlichen Sexualität und des sexuellen Missbrauchs zu ermöglichen. Dazu ist es unverzichtbar, zu einer angemessenen Kommunikation über Sexualität zu befähigen sowie zu ermutigen, eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen sexueller Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeit und Missbrauch anzusprechen. Darum wird das Verhalten und die Erfahrungen in der Begegnung mit den Minderjährigen mit den Gruppenleitern regelmässig thematisiert. Grenzverletzungen werde offen angesprochen. (siehe Kapitel Schulung und Austausch).

Verdachtsfälle für sexuelle Übergriffe werden – trotz absoluter nötiger Diskretion – nicht verborgen oder ausschließlich intern behandelt. Es werden -in Absprache mit dem Opfer – geeignete externe Fachstellen und etwaige zuständige Untersuchungsbehörden hinzugezogen.

3.2.2 Selbstverpflichtung

Die Beauftragten, die qualifizierten Gruppenleiter, sowie die Regionverantwortlichen der Fokolar-Bewegung bestätigen mit einer Selbstverpflichtung ihr aktives Engagement für eine wirkungsvolle Prävention. Entsprechend der Rolle beschreiben die Selbstverpflichtungen unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Der zentrale Kern ist aber für alle 3 Rollen identisch:

Ich respektiere und schütze die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulde ich nicht.

Ich informiere die Verantwortlichen unserer Organisation wenn ich Kenntnis davon haben, dass die Unversehrtheit von Kindern Jugendlichen und Erwachsenen gefährdet sein könnte.

Ich trage zur Klärung des Verdachts bei, wenn ich selbst der Grenzverletzung oder sexueller Übergriffe beschuldigt werde.

3.2.3 Auswahl und Schulung der Gruppenleiter

3.2.3.1 Qualifizierung der Gruppenleiter: Um wen geht es?

- um Personen über 18 Jahren
- die für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Schutzbefohlene als Gruppenleiter Verantwortung tragen

In jeder Zonette / Region der Fokolar-Bewegung ist eine Liste anzufertigen, die die Namen aller anerkannten qualifizierten Gruppenleiter enthält.

Qualifizierter Gruppenleiter kann werden, wer folgende Kriterien erfüllt:

- Er muss mindestens von zwei Mitgliedern der Fokolar-Bewegung, von denen einer entweder

Zonen- oder Fokolarverantwortlicher ist, für geeignet gehalten werden. Zur qualifizierten Bewertung sollten ggf. Aussagen anderer Personen, die den Kandidaten kennen, hinzugezogen werden.

- Der Kandidat sollte seit mindestens einem Jahr so gut bekannt sein, dass eine qualifizierte Beurteilung möglich ist.
- Er hat an einer spezifischen Schulung zur Prävention sexuellen Missbrauchs teilgenommen.
- Am Ende der Schulung bestätigt der Kandidat schriftlich in einer in den Fokolaren ausliegenden Liste, die vorliegenden „Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Fokolar-Bewegung“ und die Selbstverpflichtung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben. Er erhält zusätzlich eine Bestätigung seiner Teilnahme, die zugleich die wesentlichen Punkte seiner Selbstverpflichtung als Gruppenleiter wiedergibt.

3.2.3.2 Personen, die Gruppenleiter unterstützen

Grundsätzlich liegt die Verantwortung bei den Gruppenleitern. Diejenigen, die ständig im Auftrag des Gruppenleiters tätig werden, sind ebenfalls verpflichtet, an der obengenannten Schulung teilzunehmen. Bei vielen Veranstaltungen sind jedoch Personen notwendig, die die Gruppenleiter unterstützen.

Diese Personen, denen eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wird, handeln im Auftrag des jeweiligen Gruppenleiters. Die Beauftragung für eine Aufgabe darf nur erfolgen, wenn die Person hinreichend bekannt und für die zu übernehmende Aufgabe ausreichend geeignet erscheint.

Außerdem gilt generell, dass Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs auch außerhalb der Fokolar-Bewegung schuldig gemacht haben, in der Betreuung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Fokolar-Bewegung nicht eingesetzt werden.

3.2.4 Schulung der Gruppenleiter

Eine solche spezifische Schulung wird von der Fokolar-Bewegung regelmäßig, ggf. im Kontext anderer (Gruppenleiter-)Schulungen oder auch in Zusammenarbeit mit entsprechenden diözesanen Schulungen, angeboten. Sie sollte mindestens drei Stunden umfassen. An ihr sollen alle, die im in der Fokolar-Bewegung regelmässig mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, teilnehmen.

Darüber hinaus soll regelmässig ein Austausch über die gemachten Erfahrungen, offene Fragen und Auffrischung der Leitlinien stattfinden.

3.2.5 Richtlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs bei Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen gibt es einige Richtlinien³, die zu beachten sind:

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

Private Gespräche haben in einer Umgebung stattzufinden, die jederzeit durch Dritte zugänglich ist.

³ In der Praxis der Kinder- & Jugendarbeit kann es Einzelfälle geben, in denen es sinnvoll ist, die Richtlinien anzupassen. Dies ist vorgängig mit den Beauftragten zu besprechen.

Die **Programme** für Veranstaltungen sind jeweils mindestens mit einem anderen Gruppenleiter abzustimmen. Dadurch soll erreicht werden, dass nur angemessene geeignete Konzepte und didaktische Materialien (Filme, DVD, etc.) in die Programme Eingang findet.

Für den **Transport** zu den Veranstaltungen sind generell die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Gruppenleiter können diese Fahrten auf Wunsch/im Einverständnis mit den Eltern übernehmen. Sie haben in diesem Fall das alleinige Mitnehmen eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen auf ein Minimum zu beschränken.

Bei Veranstaltungen mit **Übernachtungen** muss zuvor die persönliche Erlaubnis von den Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.

Bei den Veranstaltungen, die Übernachtungen einschließen, müssen geschlechtsspezifisch jeweils mindestens zwei Gruppenleiter – davon ein qualifizierter Gruppenleiter - anwesend sein.

Der Schlafräum der Gruppenleiter und der beauftragten Helfer muss von dem der Minderjährigen getrennt sein. Sollte dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein, dürfen die beiden Gruppenleiter im gleichen Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen.

Eine zeitgleiche Benutzung offener **Duschräume** und/oder Badezimmer durch die Gruppenleiter und die Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ist untersagt.

Das Umkleiden hat grundsätzlich in getrennten Räumen stattzufinden. Jede Form unbedeckten Zusammentreffens mit den Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat strikt zu unterbleiben.

Bei dem Besuch von **Schwimmbädern** u.Ä. ist zuvor die persönliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Diese Erlaubnis sollte in den Unterlagen dokumentiert werden. Auch bei diesen Veranstaltungen gelten die vorgenannten Vorschriften bezüglich des Umkleidens.

Alle **Medien** (Bilder, Videos, DVDs, Computerspiele, Musik) mit jugendgefährdenden, pornografischen oder irgendeiner Weise sexuell anzüglichen Darstellungen dürfen nicht verwendet werden.

Es sollen keine **Spiele** unternommen werden, die in irgendeiner Form sexuell provozierend oder gewalttätig sind.

Die psychosexuelle Aufklärung ist eine Aufgabe der Eltern bzw. der Erziehungsbeauftragten. Für Veranstaltungen, bei denen auch Themen wie Ehe, Sexualität, sexuelle Orientierung, voreheliche Beziehungen und sexuelle Grenzverletzungen aus christlicher Sicht behandelt werden, müssen diese Themen schon zumindest stichwortartig in der Einladung aufgeführt werden. Die Eltern geben damit bei der Anmeldung ihrer Kinder durch die erhaltene Vorinformation gleichzeitig auch ihr Einverständnis, dass diese Themen bei der Veranstaltung behandelt werden; dieses Vorgehen ist auch gegenüber den Bezugspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen zu beachten.

4 Generelle Verpflichtung zur Mitteilung über Hinweise auf sexuellen Missbrauch; Umgang mit Verdachtsfällen

4.1 Mitteilungen aus vertraulichen Gesprächen:

Wenn ein Minderjähriger oder ein erwachsener Schutzbefohlene in einem vertraulichen Gespräch dem Gruppenleiter mitteilt, dass er sich seitens einer dritten Person sexuellen Belästigungen ausgesetzt sieht, hat der Gruppenleiter – in Absprache mit dem Minderjährigen – den zuständigen

Beauftragten für die Prävention oder den Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung in der Region darüber in Kenntnis zu setzen. Das gleiche Vorgehen ergibt sich, wenn eine solche Mitteilung seitens eines erwachsenen Schutzbefohlenen erfolgt.

4.2 Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch (Umgang mit Verdachtsfällen)

Ergibt sich ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder ein sexueller Übergriff, hat der FokolarVerantwortliche dies unverzüglich an den Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die FokolarBewegung weiterzuleiten; das gilt auch für anonyme Hinweise.

Gruppenleiter und andere Mitglieder der Fokolar-Bewegung, die selbst Sachverhalte feststellen oder Informationen erhalten, die auf sexuellen Missbrauch/sexuelle Grenzüberschreitung an Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen im Rahmen der Jugendarbeit bzw. bei Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung schließen lassen, sind verpflichtet, diesbezügliche Hinweise dem zuständigen Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung oder dem Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung zur Kenntnis zu bringen.

Es möglich, sich direkt via E-Mail (kommission.praevention@fokolar.ch) an den Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung zu wenden.

Der/die Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung informiert die Kommission. Gemeinsam erfolgt eine erste Bewertung der Hinweise; ggf. werden dann weitere notwendige Schritte (z.B. Gespräch mit Opfer, weitere Beobachtungen) ergriffen.

- Die Beauftragten/Kommission kontaktiert eine Fachstelle, um weitere Schritte abzuklären
- Opfer werden ermutigt sich an eine Fachstelle zu wenden
- Aus Gründen des Opferschutzes sind unmittelbare Konfrontation des Beschuldigten zu unterlassen. Untersuchungen bzw. Konfrontation des Beschuldigten, sind in der Regel Aufgabe der Untersuchungsbehörde bzw. Opferstelle
- Etwaige Schutzmassnahmen sind zu ergreifen, um akute Gefahr abzuwenden
- Nach Abklärung der Sachlage, sind Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Fälle zu ergreifen und gegebenenfalls disziplinarische Massnahmen einzuleiten.